

Aufnahmeantrag und Betreuungsvereinbarung

zwischen der **Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“
Backüber 3
99735 Wolkramshausen**
Trägerin der Kindertageseinrichtungen „Zwergenstübchen“ Nohra und
„Kleine Wipperspatzen“ Wipperdorf
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Altenburg
(nachfolgend **Träger** genannt)

und: der/ dem/ den **Sorgeberechtigten** nach I. der Vereinbarung
(nachfolgend **Eltern** genannt)

für die Betreuung des **Kindes**:

Name	Vorname	Geburtsdatum
in der Kindertageseinrichtung (bitte ankreuzen)		
<input type="checkbox"/>	Kindertageseinrichtung „ Zwergenstübchen “, Sondershäuser Straße 103, 99735 Nohra , Telefon 036334/53365	
<input type="checkbox"/>	Kindertageseinrichtung „ Kleine Wipperspatzen “, Straße der Einheit 90, 99752 Wipperdorf , Telefon 036338/40757	
Aufnahme ab	Eingewöhnung ab	ggf. befristete Betreuung bis

<u>I. Allgemeine Angaben</u>			
	Mutter	Vater	
Name			
Vorname			
Wohnanschrift			
Arbeitgeber			
Telefon privat			
dienstlich			
mobil			
<u>II. Betreuungszeit</u> (bitte ankreuzen und Uhrzeit ergänzen)			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bis zu 5 Stunden (möglich von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	bis zu 7 Stunden (möglich von 6.00 Uhr bis 14.30 Uhr)	bis zu 8 Stunden (möglich von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr)	mehr als 8 Stunden
von Uhr	von Uhr	von Uhr	von Uhr
bis Uhr	bis Uhr	bis Uhr	bis Uhr

III. Zusätzliche Angaben		
Geschwister in der Kindertageseinrichtung		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Bring- und abholberechtigte Personen		
<p>Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern als Personensorgeberechtigten. Der Träger der Kindertageseinrichtung und das Personal haben grundsätzlich die Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen. Holen Eltern ihr Kind nicht persönlich ab und für Familien, in denen nicht beide Eltern sorgeberechtigt sind, ist es notwendig, der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, wer das Kind abholen darf.</p>		
Das Kind wird/kann gebracht und/oder abgeholt werden von:		
Name	Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
<p>Das Kind darf den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein gehen: (Auf die Notwendigkeit einer Absprache über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Kindertageseinrichtung wurde aufmerksam gemacht.) (bitte ankreuzen) JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/></p>		
Weitere Ansprechpartner		
<p>Sollte/n der/die Personensorgeberechtigte/n bei einem dringenden Arztbesuch während der Betreuungszeit nicht erreichbar sein, sind/bin wir/ich damit einverstanden, dass weitere Maßnahmen eingeleitet werden.</p>		
Bei Nichterreichen des/der Personensorgeberechtigten sind zu informieren:		
Name	Vorname	Telefon
IV. Benutzungsgebühren/Verpflegungskosten		
<p>Einzugsermächtigung für die monatlichen Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten (Mittagessen: 1,80 €/Portion) lt. Satzung:</p>		
Kontoinhaber		
Bank		
IBAN		
BIC		

V. Hinweise (Auszüge aus der derzeit gültigen Benutzungssatzung)
Krankheit/Urlaub
<p>Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Personal der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, die Aufnahme eines Kindes bei begründetem Zweifel an dessen Gesundheitszustand zu verweigern.</p> <p>Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>Jedem Kind soll die Möglichkeit gegeben werden, sich zwei Wochen im Jahr vom Kindergartenalltag zu erholen. Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert (Urlaub), so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder frühzeitig mitzuteilen. Bei Krankheit des Kindes hat die Meldung bis 8:00 Uhr des laufenden Tages zu erfolgen.</p> <p>Ist ein Kind mehr als einen Monat zusammenhängend krank, so können die Eltern durch Vorlage eines formlosen schriftlichen Antrages und eines ärztlichen Attests für diesen Zeitraum von der Beitragspflicht befreit werden.</p>
Benutzungsgebühren/Verpflegungskosten/ Hausordnung
<p>Die Eltern haben die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten sowie der Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungskosten regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.</p> <p>Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung werden von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr und Verpflegungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die endgültige Abrechnung der Verpflegungskosten erfolgt am Ende eines jeden Quartals. Nachzahlungen werden hierbei zur nächsten Fälligkeit der Vorauszahlungen mit abgebucht, Guthaben werden verrechnet oder erstattet.</p> <p>Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung der Betreuungszeit ist nur zum vollen Monat möglich.</p> <p>Über die gewählte Betreuungszeit schließt die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ mit den Eltern eine Vereinbarung ab. Wird die vereinbarte Betreuungszeit zweimal im Monat überzogen, erfolgt die Gebührenberechnung nach der nächsthöheren Stufe der Betreuungszeiten.</p>
Versicherung/Haftungsausschluss
<p>Gegen Unfälle in den Teileinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Es besteht von seitens der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ kein Versicherungsschutz für die Kinder gegen Sachschäden. Die Eltern haben hierfür auf ihre Kosten zu sorgen.</p> <p>Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung, Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.</p>
Abmeldung
<p>Abmeldungen sind zum 15. und zum 30. eines jeden Monats möglich. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat. Abmeldungen sind schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ vorzunehmen.</p>
Vorbehalt des Rechts der Kündigung des Betreuungsplatzes von ortsfremden Kindern bei Bedarf von Kindern der Wohnsitzgemeinde
<p>Nach § 4 ThürKitaG haben Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Die Wohnsitzgemeinde ist nach § 17 Abs. 1 S. 2 – 3 ThürKitaG verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen dies als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Wohnsitzgemeinde muss somit gewährleisten, dass ausreichend Betreuungsplätze für die eigenen Kinder zur Verfügung stehen. Die Kinder der Wohnsitzgemeinde sind gegenüber jenen, welche ihren Wohnsitz an einem anderen Ort haben, bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Aufgrund der existierenden Zweckvereinbarungen zwischen dem Träger und den Gemeinden Nohra, Wipperdorf und Hainrode zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ Wolkramshausen zählen alle Kinder der obengenannten Gemeinden als Kinder der Wohnsitzgemeinde.</p> <p>Nach § 49 Abs. 2 S. 3 ThürVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Wenn die Kapazität der Einrichtung voll ausgelastet und die Aufnahme von Kindern der Wohnsitzgemeinde nicht möglich ist, ist der Träger der Kindertageseinrichtung somit berechtigt, Betreuungsplätze von ortsfremden Kindern zu kündigen. Der Träger der Einrichtung behält sich dieses Recht im Rahmen einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor.</p>

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines/unseres Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie die Mitteilungspflicht bei Änderungen der aufgeführten Angaben habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir die Anerkennung der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten, der Hausordnung der Kindertagesstätte sowie die Einhaltung der dort festgelegten Bestimmungen. Weiterhin erteilen wir die Ermächtigung zum Einzug der Benutzungsgebühren sowie der Verpflegungskosten.

Ort, Datum	
Träger (Unterschrift/Stempel)	Eltern/Personensorgeberechtigte/ (Unterschrift)